

Schwerpunktbereich Infoheft



Herausgeber

Studienbüro Rechtswissenschaft
Fakultät für Rechtswissenschaft
Universitätsstraße 25
33615 Bielefeld
Deutschland
studienbuero.rewi@uni-bielefeld.de

Druck: Zentrale Vervielfältigung der Universität Bielefeld

Fotos: Universität Bielefeld und Patrick Pollmeier

Stand: Sommersemester 2026

Das Schwerpunktbereich Infoheft verliert seine Gültigkeit mit Erscheinen einer neuen Auflage. Wir bemühen uns stets um Aktualität und Richtigkeit, dennoch können sich Fehler einschleichen. Wir übernehmen aus diesem Grund keine Haftung für den Inhalt.

V. i. S. d. P.: Fakultät für Rechtswissenschaft

© Universität Bielefeld

www.uni-bielefeld.de/fakultaeten/rechtswissenschaft

Inhalt

Allgemeine Informationen zum Schwerpunktbereichsstudium	5
Bedeutung des Schwerpunktbereichs für die erste Prüfung	5
Stellung des Schwerpunktbereichs im Studium	6
Anmeldung zum Schwerpunktbereich	6
Die weiteren Prüfungsleistungen	7
Wechsel des Schwerpunktbereichs	8
Prüfungsleistungen im Schwerpunktbereich	8
Bestehen des Schwerpunktbereichs	9
Zusammensetzung der Gesamtnote	10
Wiederholungsmöglichkeit bei Nichtbestehen	10
Verbesserungsmöglichkeit bei Bestehen	11
Beantragung des Schwerpunktbereichszeugnisses	11
Weitere Informationen	12
Übergangsvorschriften	12
Die einzelnen Schwerpunktbereiche	13
Eingestellte Schwerpunkte	13
SPB 1: Private Rechtsgestaltung und Prozessführung	14
SPB 2: Unternehmens- und Wirtschaftsrecht	16
SPB 3: Europäisches sowie Internationales Privat- und Verfahrensrecht	18
SPB 6: Europäisches und Internationales Öffentliches Recht	20
SPB 7: Arbeit und sozialer Schutz	24
SPB 8: Kriminalwissenschaften	28
SPB 9: Innovation, Digitalisierung, Wettbewerb	32
SPB 10: Verfassung und Verwaltung	36



Allgemeine Informationen zum Schwerpunktbereichs- studium

Bedeutung des Schwerpunktbereichs für die erste Prüfung

Gemäß § 2 I 1 JAG NRW besteht die erste Prüfung „aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung“. Folglich handelt es sich bei dem Schwerpunktbereichsstudium bzw. der abschließenden Schwerpunktbereichsprüfung um eine Leistung, die in die Note des sog. ersten Staatsexamens einfließt. Die staatliche Pflichtfachprüfung, welche beim

JPA Hamm abgelegt wird, ist mit 70 % gewichtet, die Schwerpunktbereichsprüfung macht 30 % der Gesamtnote im sog. ersten Staatsexamen aus, siehe § 29 II 1 JAG NRW.

Gemäß § 2 III JAG NRW soll der Prüfling „im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung seine Fähigkeit zu vertieftem wissenschaftlichem Arbeiten beweisen“.

Hinweis: Die Informationen in dieser Broschüre sind NICHT VERBINDLICH.

Verbindliche Informationsquellen sind allein die geltende Studien- und Prüfungsordnung (StudPrO 2023 v. 15.08.2023 i. V. m. d. Ber. v. 01.03.2024 & 31.10.2025 i. V. m. d. Änd. v. 15.09.2025 & 28.01.2026, im Folgenden: StudPrO) sowie die Homepage des Prüfungsamtes. Die verbindliche

Zuordnung der Veranstaltungen zu den einzelnen Schwerpunktbereichen ist im eKVV unter *Schwerpunktbereiche* einsehbar. Diese Broschüre soll lediglich einen übersichtlichen ersten Anlaufpunkt bei Fragen zum Schwerpunktbereichsstudium bieten.

Stellung des Schwerpunktbereichs im Studium

Gemäß §§ 3 II, 12 I StudPrO soll das Schwerpunktbereichsstudium als zweiter Studienabschnitt im Anschluss an das Pflichtfachstudium und vor dem Examenstudium absolviert werden. Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst 14 SWS

(§ 28 III 2 JAG NRW, § 12 II StudPrO) – i.d.R. 10 SWS „Kernbereich“ und 4 SWS „Ergänzungsbereich“ – und soll in der Regel zwei Semester andauern. Abweichungen sind nach eigenem Ermessen der Studierenden zulässig.

Anmeldung zum Schwerpunktbereich

Die Studierenden müssen einen der vorhandenen Schwerpunktbereiche wählen. Dies erfolgt durch Anmeldung zu einer Prüfung im Schwerpunktbereich, der belegt werden soll. Durch die bei Ablauf der Anmeldefrist wirksam gewordenen Anmeldung wird der Schwerpunkt gewählt, welchem die Prüfung zugeordnet ist, § 33 II StudPrO. Eine Anmeldung bereits zu Beginn des Semesters ist daher nicht notwendig. Die Anmeldung erfolgt derzeit sowohl für Klausuren als auch für die Hausarbeit jeweils über ein elektronisches Anmeldeformular. Es ist zu beachten, dass eine fristgerechte Anmeldung zwingend erforderlich ist, um an den Schwerpunktbereichsprüfungen teilzunehmen.

Die jeweiligen Anmeldefristen sowie eine Kurzanleitung zur Durchführung der elektronischen Anmeldung können der Homepage des Prüfungsamtes entnommen werden.

„Voraussetzung für die Anmeldung zu einer Schwerpunktbereichsprüfung ist in der Regel das Bestehen der Zwischenprüfung spätestens zum Zeitpunkt des Endes der Anmeldefrist zu der entsprechenden Schwerpunktbereichsprüfung“, wie sich aus § 33 III StudPrO ergibt.

Zudem müssen, je nachdem welcher Schwerpunktbereich gewählt wird, bei Auflauf der Anmeldefrist die weiteren Prüfungsleistungen vorliegen, § 33 IV StudPrO. Für man-



che Schwerpunktbereiche müssen die weiteren Prüfungsleistungen bis zum Ablauf der Anmeldefrist zu den Aufsichtsarbeiten vorliegen, bei anderen bis zum Auflauf der Anmeldefrist zur Hausarbeit. Bis wann die Prüfungsleistungen vorliegen

müssen, ist den §§ 35–45 StudPro zu entnehmen. Die zu erbringenden Leistungen sind im § 31 II StudPro und nachfolgend aufgeführt.

Die weiteren Prüfungsleistungen

Die weiteren Prüfungsleistungen gem. § 31 II StudPro sind Voraussetzung für die Zulassung zur SPB-Hausarbeit (SPB 1, 2, 3, 6, 9) oder einer SPB-Aufsichtsarbeit (SPB 7, 8, 10). Sie können auch schon vor der Zwischenprüfung erbracht werden.

1. Drei Klausuren:

- Eine Klausur aus einem privatrechtlichen Nebengebiet

- Eine Klausur Strafrecht
 - Eine Klausur aus dem besonderen Verwaltungsrecht (einschließlich „Verwaltungsprozessrecht“)
2. Eine Hausarbeit aus einer Veranstaltung ab dem dritten Semester
 3. Ein Grundlagenschein

Wechsel des Schwerpunktbereichs

Der SPB kann zweimal gewechselt werden, solange er nicht bestanden wurde. Der Wechsel führt dazu, dass der Versuch mit „nicht bestanden“ gewertet wird. Nach dem Bestehen der SPB-Prüfung kann nur noch ein Verbesserungsversuch in demselben SPB vorgenommen werden.

Es gilt § 33 V StudPrO: „Der*Die Studierende kann den gem. Abs. 2 gewählten Schwerpunktbereich wechseln, sofern der Schwerpunkt noch nicht bestanden wurde. Er*Sie hat

dem Prüfungsausschuss den Wechsel des Schwerpunktbereichs schriftlich mitzuteilen. Mit dem Wechsel ist der aktuelle Versuch in dem bisher gewählten Schwerpunktbereich beendet und im Sinne des § 52 Abs. 1 nicht bestanden. Eine bereits erfolgreich erbrachte Prüfungsleistung ist auf Antrag der*des Studierenden anzuerkennen, sofern die Veranstaltung, in der die Prüfung erbracht wurde, sowohl dem alten als auch dem neuen Schwerpunktbereich zugeordnet worden ist.“

Prüfungsleistungen im Schwerpunktbereich

§ 34 I StudPrO: „In jedem Schwerpunktbereich sind eine Hausarbeit (§ 46), eine mündliche Prüfung (§ 47) und mindestens eine Aufsichtsarbeit zu erbringen (§ 28 Abs. 2 S. 3 JAG) (...)“. Die mündliche Prüfung besteht aus einer Disputation zur Hausarbeit.

„Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit soll im Regelfall einen Arbeitsaufwand von 4 Wochen erfordern“, wie sich aus § 46 V StudPrO ergibt. Der genaue Bearbeitungszeitraum wird jeweils vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

Die Zuteilung der Hausarbeiten erfolgt per Losverfahren. Melden sich mehr Studierende an, als Aufgabenstellungen vorhanden sind, nehmen zunächst nur die Studierenden teil, die zu diesem Zeitpunkt bereits eine Prüfungsleistung im Schwerpunkt erbracht haben. Sind noch Aufgabenstellungen übrig, nehmen diejenigen am Losverfahren teil, die im vorangegangenen Semester trotz ordnungsgemäßer und nicht zurückgenommener Anmeldung keine Aufgabenstellung erhalten haben. Die übrig gebliebenen Aufgabenstellun-

gen werden unter den übrigen Studierenden verlost, § 46 IV StudPrO.

Je nach Schwerpunktbereich sind eine, zwei oder drei Aufsichtsarbeiten zu absolvieren. Gemäß § 48 I StudPrO beträgt die „Bearbeitungszeit für einzelne Aufsichtsarbeiten [...] 60 bis 300 Minuten. Werden mehrere Aufsichtsarbeiten in einem Schwerpunktbereich gestellt, so müssen die-

se insgesamt eine Bearbeitungszeit von mindestens 240 Minuten, höchstens 360 Minuten umfassen.“ Wie viele Aufsichtsarbeiten von welcher Länge die jeweiligen Schwerpunktbereiche fordern, kann den §§ 35–45 StudPrO entnommen werden. Ferner findet sich in diesem Heft eine Übersicht.

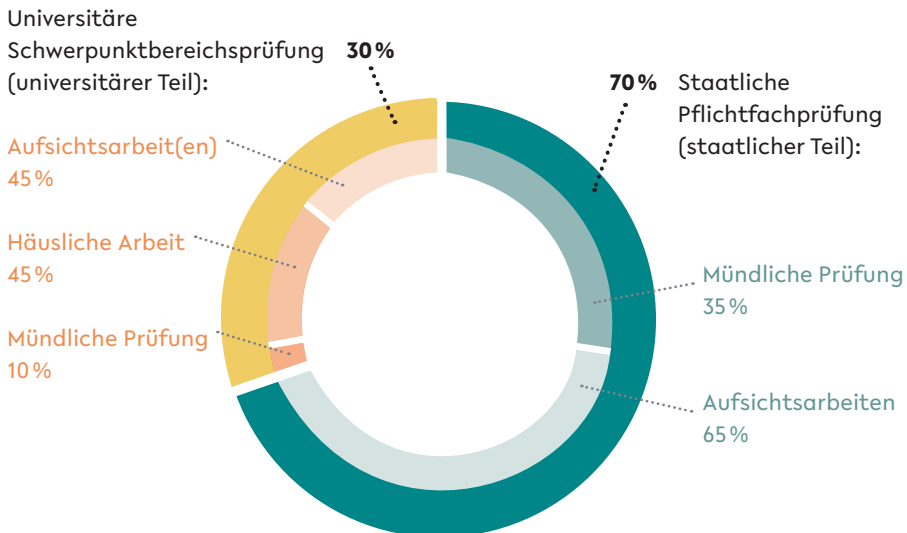
Bestehen des Schwerpunktbereichs

Gemäß § 50 StudPrO richtet sich das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung nach einer sog. Gesamtentscheidung. Aus § 50 I 3 StudPrO ergibt sich: „Die Leistungen des Prüflings entsprechen in der Gesamtbeurteilung (Gesamtnote) den Anforderungen, wenn der Punktwert 4,00 Punkte nicht unterschreitet.“ Damit ist gemeint, dass nicht jede einzelne Leistung mit 4 Punkten oder höher bestanden werden muss, um die Schwerpunktbereichsprüfung insgesamt zu bestehen. Vielmehr müssen nur im Durchschnitt 4 Punkte erreicht werden. Eine schlechtere Leistung kann also durch eine andere Leistung ausgeglichen werden. Für die Ermittlung des Durchschnitts ist maßgeblich, dass die Hausarbeit mit 45 % an-

zusetzen ist, die eine Aufsichtsarbeit bzw. der Mittelwert bei mehreren Aufsichtsarbeiten ebenfalls mit 45 % und die mündliche Prüfung mit 10 % (siehe hierzu § 50 II StudPrO).

Beispiel: SPB 3 (eine Klausur, eine mündliche Prüfung, eine Hausarbeit) → in der Klausur werden 2 Punkte erreicht, in der mündlichen Prüfung 4 Punkte, in der Hausarbeit werden 7 Punkte erreicht → isoliert betrachtet wäre die Klausur mit 2 Punkten nicht bestanden. Es erfolgt aber eine Gesamtbetrachtung und nur der Durchschnitt ist maßgeblich. Im Durchschnitt wurden hier 4,45 Punkte erreicht (siehe folgende Rechnung: $2 * 0,45 + 7 * 0,45 + 4 * 0,1 = 4,45$), damit wurde die Schwerpunktbereichsprüfung insgesamt bestanden.

Zusammensetzung der Gesamtnote



Wiederholungsmöglichkeit bei Nichtbestehen

Gemäß § 52 I StudPrO gilt: „Hat der Prüfling die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden, so darf er sie insgesamt zweimal wiederholen. Einzelne Prüfungsteile können nicht wiederholt werden.“



Verbesserungsmöglichkeit bei Bestehen

Eine Verbesserung ist gem. § 52 II StudPrO möglich: „Hat der Prüfling die Schwerpunktbereichsprüfung im ersten Versuch bestanden, so kann er zur Verbesserung der Note die Prüfung insgesamt in dem gleichen Schwerpunktbereich einmal wiederholen. Die Anmeldung zur Hausarbeit oder zur Aufsichtsarbeit ist innerhalb von zwei Semestern nach Bekanntgabe der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Prüfungsergebnis zu stellen. Der Versuch kann nur

innerhalb von vier Semestern nach dem Semester, in dem die Anmeldung erfolgt ist, abgeschlossen werden; andernfalls ist der Verbesserungsversuch nicht bestanden. Erreicht der Prüfling in dieser Prüfung eine höhere Punktzahl in der Gesamtnote, so erteilt der Prüfungsausschuss hierüber ein Zeugnis. [...]“ Es zählt am Ende immer das bessere Ergebnis. Auch nach Beantragung eines SPB-Zeugnisses (vom Erstversuch) ist ein Verbesserungsversuch möglich.

Beantragung des Schwerpunktbereichszeugnisses

Das Schwerpunktbereichszeugnis wird nicht automatisch nach dem Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung ausgestellt, sondern muss von den Studierenden selbst beantragt werden, § 51 I 1 StudPrO.

Gemäß § 51 II StudPrO ist „Voraussetzung für die Erteilung des Zeugnisses [...] der Nachweis aller erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen,

einschließlich der Studienleistung nach § 6 Abs. 6 (Schlüsselqualifikation)“. Mit den Studien- und Prüfungsleistungen sind die SPB-Leistungen selbst gemeint, nicht die Zulassungsvoraussetzungen zum SPB. Das Absolvieren der SPB-Prüfungen ist bereits vor dem Erwerb der Schlüsselqualifikation möglich.

Weitere Informationen

Weitere (und vor allem verbindliche) Informationen zum Schwerpunktbereichsstudium finden sich in der geltenden StudPrO, auf der Homepage des Prüfungsamtes und im eKVV. Ferner gibt es auf den Homepages einiger Lehrstühle weitere Informationen zu den betreuten Schwerpunktbereichen.

In der StudPrO finden sich in den §§ 35–45 StudPrO 2023 Regelungen zu den einzelnen Schwerpunktbe-

reichen. In den §§ 46 ff. StudPrO finden sich Regelungen zu den Prüfungen. Eine Remonstration gegen SPB-Einzelleistungen ist nicht (mehr) möglich – es muss die Gesamtent-scheidung (nach Abbruch oder Be- endigung des Versuchs) abgewartet werden, gegen die dann Widerspruch eingelegt werden kann.

Übergangsvorschriften

§ 57 VIII StudPrO: „Studierende, die vor Inkrafttreten der Ersten Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung [...] vom 15.09.2025 [...] durch Anmeldung zu einer Prüfung, von der sich nicht wieder abgemeldet haben, gem. § 51 II StudPrO 2020, § 33 II StudPrO 2023 oder sonst zum Schwerpunktbereichsstudium im SPB 1, 5 oder 10 zugelassen worden sind, können ihre jeweilige Schwer-

punktbereichsprüfung einschließlich der Wiederholungsversuche und des Verbesserungsversuches im SPB 5 bis zum 31.03.2026 sowie im SPB 1 und 10 bis zum 31.03.2027 nach den Vorschriften der StudPrO 2023 in Fassung vom 15. August 2023 in Verbindung mit der Berichtigung vom 1. März 2024 abschließen.“

Die einzelnen Schwerpunktbereiche

SPB 1: Private Rechtsgestaltung und Prozessführung.....	14
SPB 2: Unternehmens- und Wirtschaftsrecht.....	16
SPB 3: Europäisches sowie Int. Privat- und Verfahrensrecht.....	18
SPB 6: Europäisches und Internationales öffentliches Recht.....	20
SPB 7: Arbeit und sozialer Schutz.....	24
SPB 8: Kriminalwissenschaften.....	28
SPB 9: Innovation, Digitalisierung, Wettbewerb	32
SPB 10: Verfassung und Verwaltung.....	36

Eingestellte Schwerpunkte

Ein Schwerpunktbereichsstudium kann in den Schwerpunktbereichen 4, 5 und 11 nicht begonnen werden, da diese durch Beschluss der Fakul-

tätskonferenz v. 19.10.2022, 16.10.2024 bzw. 11.12.2019 vorübergehend eingestellt wurden, vgl. § 13 II StudPrO.

SPB 1: Private Rechtsgestaltung und Prozessführung

Wer betreut den Schwerpunkt- bereich?

- Prof. Dr. Martin Schwab
- Prof.'in Dr. Marie Herberger

Zu erbringende Leistungen:

- 3 Aufsichtsarbeiten (jeweils 120 Minuten)
- Eine Hausarbeit
- Mündliche Prüfung (Disputation zur HA)

Auszug aus dem Veranstaltungsangebot:

Es handelt sich um einen Auszug aus dem Veranstaltungsangebot der vergangenen Semester. Dieser dient der Orientierung, bietet aber keine Gewähr für das zukünftige Veranstal-

tungsangebot.

Das vollständige Angebot ist im eKVV einsehbar.

[*kursiv: auszugsweise weitere Wahlmöglichkeiten*]

	Kerngebiet (10 SWS)	Ergänzungsbereich (4 SWS)
Wintersemester	<ul style="list-style-type: none">• Außergerichtliche Streitbeilegung (2 SWS)• Familienrecht II (2 SWS)• Vertragsgestaltung (2 SWS)	<ul style="list-style-type: none">• Vertriebsrecht (2 SWS)• Aktienrecht (2 SWS)
Sommersemester	<ul style="list-style-type: none">• Liegenschaftsrecht (2 SWS)• Rechtsdurchsetzung im Privatrecht (2 SWS)	<ul style="list-style-type: none">• Gesellschaftsrecht (GmbH-Recht) (2 SWS)• Internationales Privatrecht II (2 SWS)

**Wofür sind die Prüfungsleistungen
i.S.v. § 31 StudPrO Voraussetzung?**

Die weiteren Prüfungen (§ 31) sind Voraussetzung für die Zulassung zur SPB-Hausarbeit.

Besonderheiten:

Die Aufsichtsarbeiten müssen sich auf unterschiedliche Veranstaltungen aus dem Kerngebiet beziehen, § 35 III 2 StudPrO.

Allgemeines/Konzept/Idee/Ziele

Das Schwerpunktbereichsstudium im SPB 1 – Private Rechtsgestaltung und Prozessführung – vermittelt vertiefte Kenntnisse im materiellen Zivilrecht sowie im Zivilverfahrensrecht. Im Mittelpunkt steht die praxisnahe Auseinandersetzung mit der Frage, wie rechtliche Gestaltungsspielräume im Privatrecht genutzt und wie diese im Streitfall prozessual durchgesetzt werden können.

Gegenstände des Schwerpunktbereichs sind die Vertiefung ausgewählter Bereiche des Privatrechts und der Rechtsdurchsetzung. Dazu gehören insbesondere das Vertragsrecht, das Haftungs- und Schadensrecht, das Liegenschaftsrecht, das

Familienrecht, das Erbrecht, das Zivilverfahrensrecht, die außergerichtliche Streitbeilegung sowie sonstige Gebiete des Privatrechts einschließlich ihrer Grundlagen und mit ihren internationalen und interdisziplinären Bezügen.

Der Schwerpunktbereich richtet sich an alle Studierende, die in den ausgewählten Bereichen einen Blick über den Tellerrand werfen möchten.

Wir freuen uns über Ihr Interesse am SPB 1 und laden Sie herzlich ein, diesen Schwerpunkt zu wählen und Ihr Studium mit vertieftem Wissen zur privaten Rechtsgestaltung und Prozessführung weiter auszubauen.

Weitere Informationen:

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht, Methodenlehre, Recht der Digitalisierung und Legal Tech
- <https://www.uni-bielefeld.de/fakultaeten/rechtswissenschaft/ls/herberger/schwerpunktbereich-1/>
- § 35 StudPrO



SPB 2: Unternehmens- und Wirtschaftsrecht

Wer betreut den Schwerpunkt- bereich?

- Prof. Dr. Florian Jacoby
- Prof. Dr. Detlef Kleindiek
- Prof.'in Dr. Anne Sanders

Zu erbringende Leistungen:

- 3 Aufsichtsarbeiten (jeweils 120 Minuten)
- Eine Hausarbeit
- Mündliche Prüfung (Disputation zur HA)

Auszug aus dem Veranstaltungsangebot:

Es handelt sich um einen Auszug aus dem Veranstaltungsangebot der vergangenen Semester; dieser dient der Orientierung, bietet aber keine Gewähr für das zukünftige Veranstal-

tungsangebot.

Das vollständige Angebot ist im eKVV einsehbar.

[*kursiv: auszugsweise weitere Wahlmöglichkeiten*]

	Kerngebiet (10 SWS)	Ergänzungsbereich (4 SWS)
Wintersemester	<ul style="list-style-type: none"> • Insolvenzrecht (2 SWS) • Kartellrecht (2 SWS) • Aktienrecht (2 SWS) 	<ul style="list-style-type: none"> • Markenrecht (2 SWS) • Betriebsverfassungsrecht (2 SWS)
Sommersemester	<ul style="list-style-type: none"> • Lauterkeitsrecht (2 SWS) • Gesellschaftsrecht (GmbH-Recht) (2 SWS) 	<ul style="list-style-type: none"> • Internationales Privatrecht II (2 SWS) • Urheberrecht (2 SWS)

Wofür sind die Prüfungsleistungen i.S.v. § 31 StudPro Voraussetzung?

Die weiteren Prüfungen (§ 31) sind Voraussetzung für die Zulassung zur SPB-Hausarbeit.

Besonderheiten:

Mindestens eine Aufsichtsarbeit muss das Kapitalgesellschaftsrecht zum Gegenstand haben, § 36 III 3 StudPro.

Allgemeines/Konzept/Idee/Ziele

Der Pflichtfachstoff des Jurastudiums führt mit der Vorlesung Handels- und Gesellschaftsrecht lediglich in einen vergleichsweise kleinen Ausschnitt des Unternehmens- und Wirtschaftsrechts ein. Wer später auf diesem Gebiet praktisch tätig sein will, bedarf eines deutlich breiter angelegten Grundlagenwissens. Nur dann kann er erfolgreich als Rechtsanwalt tätig werden, als Jurist in der Rechtsabteilung eines Unternehmens bestehen oder als Richter wirtschaftsrechtlich angelegte Streitfälle entscheiden. Der Schwerpunktbereich Unternehmens- und Wirtschaftsrecht will dazu beitragen, Sie hierauf vorzubereiten.

Die flexible Struktur dieses Schwerpunktbereichs gibt Ihnen dabei die Möglichkeit, im großen Rechtsbereich des Unternehmens- und Wirtschaftsrechts Schwerpunkte selbst zu setzen. Diese Flexibilität kommt insbesondere dadurch zum Ausdruck, dass Sie aus einem breiten Angebot von Lehrveranstaltungen wählen können und sich der Gegenstand der Prüfungsleistungen in Gestalt von Semesterabschlussklausuren und Hausarbeiten jeweils auf konkrete von Ihnen zu wählende Lehrveranstaltungen beschränkt.

Weitere Informationen:

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht, Recht der Familienunternehmen und Justizforschung
- <https://www.uni-bielefeld.de/fakultaeten/rechtswissenschaft/ls/sanders/spb-2-unternehmens-und-wi/>
- § 36 StudPro



SPB 3: Europäisches sowie Internationales Privat- und Verfahrensrecht

Wer betreut den Schwerpunktbereich?

- Prof. Dr. Ansgar Staudinger
- Prof. Dr. Markus Artz

Zu erbringende Leistungen:

- eine Aufsichtsarbeit (300 Minuten)
- Eine Hausarbeit
- Mündliche Prüfung (Disputation zur HA)

Auszug aus dem Veranstaltungsangebot:

Es handelt sich um einen Auszug aus dem Veranstaltungsangebot der vergangenen Semester. Dieser dient der Orientierung, bietet aber keine Gewähr für das zukünftige Veranstaltung

angebot.

Das vollständige Angebot ist im eKVV einsehbar.

[*kursiv: auszugsweise weitere Wahlmöglichkeiten*]

	Kerngebiet (10 SWS)	Ergänzungsbereich (4 SWS)
Wintersemester	<ul style="list-style-type: none"> • Vertriebsrecht (2 SWS) • Internationales Zivilverfahrensrecht (2 SWS) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kartellrecht (2 SWS) • Europäisches Verfassungsrecht (2 SWS)
Sommersemester	<ul style="list-style-type: none"> • Internationales Privatrecht II (2 SWS) • Europäisches Privat-recht II (2 SWS) • AGB-Recht (2 SWS) 	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Rechtsdurchsetzung im Privatrecht (2 SWS)</i> • <i>Lauterkeitsrecht (2 SWS)</i>

Wofür sind die Prüfungsleistungen i.S.v. § 31 StudPro Voraussetzung?

Die weiteren Prüfungen (§ 31) sind Voraussetzung für die Zulassung zur SPB-Hausarbeit.

Allgemeines/Konzept/Idee/Ziele

International ausgerichtete Juristinnen und Juristen arbeiten in international tätigen Anwaltsfirmen und Unternehmen sowie in internationalen Institutionen wie der Europäischen Kommission oder der UNO. Doch auch kleinere Anwaltskanzleien oder mittelständische Unternehmen sind immer häufiger mit internationalen Fallgestaltungen konfrontiert und suchen entsprechende Verstärkung. Dies gilt gleichermaßen für die Richterschaft.

Die Ursachen für die zunehmende Europäisierung und Internationalisierung sind vielfältig. Sie liegen sowohl in der Zunahme des grenzüberschreitenden (elektronischen) Waren- und Dienstleistungsverkehrs, als auch in der wachsenden Mobilität insbesondere der EU-Bürger. Vor allem als eine der weltweit größten Exportnationen, benötigt Deutschland immer mehr Juristinnen und Juristen, die mit internationalen Sachverhalten umgehen können. Die steigende Zahl gemischt-nationaler Ehen bzw. eingetragener Partnerschaften sowie Adoptionen ist ein Spiegelbild dieser internationalen Verflechtungen im

Privaten. Das Programm des Schwerpunktbereichs Europäisches sowie Internationales Privat- und Verfahrensrecht ist speziell darauf zugeschnitten, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu befähigen, Sachverhalte mit Auslandsbezug richtig zu erfassen und zu lösen.

Die Wahl dieses Schwerpunktbereichs kann Ihnen die vielleicht entscheidende Kombination strategischer Vorteile für Ihren späteren Berufsweg verschaffen. Denn Sie erschließen sich mit einer primär zivilrechtlichen Ausrichtung das bei weitem attraktivste juristische Berufsfeld und erwerben mit dem internationalen Recht zugleich eine Zusatzqualifikation in dem wohl größten Wachstumsbereich. Mit vertieften Kenntnissen im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht, Europäischen Privatrecht, UN-Kaufrecht, E-Commerce sowie in der Rechtsvergleichung sind Sie Ihren allein im nationalen Kontext ausgebildeten Kolleginnen und Kollegen immer eine Nasenlänge voraus.

Weitere Informationen:

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privat-,
- Verfahrens- und Wirtschaftsrecht
- <https://www.uni-bielefeld.de/fakultaeten/rechtswissenschaft/ls/staudinger/sbp-3/>
- § 37 StudPrO



SPB 6: Europäisches und Internationales Öffentliches Recht

Wer betreut den Schwerpunkt- bereich?

- Prof.‘in Dr. Angelika Siehr
- Prof. Dr. Franz C. Mayer

Zu erbringende Leistungen:

- 2 Aufsichtsarbeiten (jeweils 150 Minuten)
- Eine Hausarbeit
- Mündliche Prüfung (Disputation zur HA)

Wofür sind die Prüfungsleistungen i.S.v. § 31 StudPro Voraussetzung?

Die weiteren Prüfungen (§ 31) sind Voraussetzung für die Zulassung zur SPB-Hausarbeit.



Besonderheiten:

Der Schwerpunkt ist in fünf Bereiche untergliedert:

1. Grundlagen des Europarechts
2. besondere Teilgebiete des Europarechts
3. Völkerrecht
4. Migrationsrecht
5. Öffentlich-rechtliche Rechtsvergleichung und verfassungsrechtliche Bezüge zum Völker- und Europarecht

Durch die Wahl der Aufsichtsarbeiten und Hausarbeit können weitere Akzente gesetzt werden: Werden für die Hausarbeit und mindestens eine Aufsichtsarbeit die entsprechenden Bereiche gewählt, dann wird im Zeugnis über erbrachte Leistungen der Schwerpunktbereich bezeichnet mit: „Europäisches und Internationales Öffentliches Recht – Unterschwerpunkt Europarecht“ bzw. „Unterschwerpunkt Völkerrecht“ oder „Unterschwerpunkt Migrationsrecht“. (siehe § 40 IV StudPro)

Auszug aus dem Veranstaltungsangebot:

Es handelt sich um einen Auszug aus dem Veranstaltungsangebot der vergangenen Semester. Dieser dient der Orientierung, bietet aber keine Gewähr für das zukünftige Veranstal-

tungsangebot.

Das vollständige Angebot ist im eKVV einsehbar. *kursiv: auszugsweise weitere Wahlmöglichkeiten]*

	Kerngebiet (10 SWS)	Ergänzungsbereich (4 SWS)
Wintersemester	<ul style="list-style-type: none"> • Europäisches Verfassungsrecht (B1) (2 SWS) • International Organization, Role, Function and Effectiveness (B3) (2 SWS) • Principles of Public International Law (B3) (2 SWS) 	<ul style="list-style-type: none"> • Seminar zum Europäischen Fußballrecht (B2) (2 SWS) • <i>Verfassungsrecht III (B5) (2 SWS)</i>
Sommersemester	<ul style="list-style-type: none"> • Europäisches Binnenmarktrecht (B2) • Principles of WTO-Law (B3) 	<ul style="list-style-type: none"> • Flüchtlingsrecht in Deutschland und Europa (B4) (2 SWS) • <i>Human rights and colonialism (Reading Club) (B3) (2 SWS)</i>

Allgemeines/Konzept/Idee/Ziele

Die Entscheidung für das vertiefte Studium des Europäischen und Internationalen Rechts ist heute mehr denn je eine Entscheidung für ein umfassendes Verständnis des Rechts. Deswegen richtet sich der Schwerpunkt nicht nur an diejenigen, die eine berufliche Laufbahn im europäischen oder internationalen Kontext, etwa bei der EU oder einer internationalen Organisation, erwägen. Wer die heutige Welt besser verstehen will, wird von diesem Schwerpunkt profitieren: Im Prozess der Internationalisierung und Europäisierung hat sich der Einfluss von Völker- und Europarecht auf das nationale Recht heute derart intensiviert, dass kaum ein Rechtsgebiet mehr völlig ohne völkerrechtliche oder jedenfalls europarechtliche Bezüge auskommt. Um das heute in

Deutschland geltende Recht wirklich zu erfassen, sind Kenntnisse des europäischen und internationalen Rechts unerlässlich.

Dementsprechend ist das Europarecht in seinen Bezügen zu den Kernfächern auch Pflichtfach in der Ersten Prüfung. Im Schwerpunkt 6 können die im Grundstudium erworbenen Europarechtskenntnisse jedoch weiter vertieft werden und um das Studium des Völkerrechts, das in den vergangenen 70 Jahren einen bedeutenden Aufgaben- und Strukturwandel durchlaufen hat, erweitert werden. Mit dem Migrationsrecht und der öffentlich-rechtlichen Rechtsvergleichung gestattet der Schwerpunkt weitere Akzentsetzungen.

Weitere Informationen:

- Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht, Völkerrecht, Rechtsvergleichung und Rechtspolitik
- <https://www.uni-bielefeld.de/fakultaeten/rechtswissenschaft/ls/mayer/schwerpunktbereich-6/>
- § 40 StudPrO





SPB 7: Arbeit und sozialer Schutz

Wer betreut den Schwerpunktbereich?

- Prof.‘in Dr. Sudabeh Kamanabrou
- Prof. Dr. Oliver Ricken

Zu erbringende Leistungen:

- eine Aufsichtsarbeit (300 Minuten)
- Eine Hausarbeit
- Mündliche Prüfung (Disputation zur HA)

Wofür sind die Prüfungsleistungen i.S.v. § 31 StudPrO Voraussetzung?

Die weiteren Prüfungen (§ 31) sind Voraussetzung für die Zulassung zur SPB-Aufsichtsarbeit.



Besonderheiten:

2 LVS (Ergänzungsbereich) bestreiten die Studierenden nach ihrer Wahl mit Veranstaltungen aus dem Gesellschaftsrecht, dem Insolvenzrecht, der Rechnungslegung oder solcher Veranstaltungen aus dem Arbeits- oder Sozialrecht, die als Veranstaltungen nach Wahl ausgewiesen sind.

„Wird die Hausarbeit in einem Seminar angefertigt, so ist die Teilnahme an der Seminarveranstaltung eine nachzuweisende Studienleistung gemäß § 51 Abs. 2.“, § 41 IV StudPrO

Auszug aus dem Veranstaltungsangebot:

Es handelt sich um einen Auszug aus dem Veranstaltungsangebot der vergangenen Semester. Dieser dient der Orientierung, bietet aber keine Gewähr für das zukünftige Veranstaltungsangebot.

Das vollständige Angebot ist im eKVV einsehbar.

[kursiv: auszugsweise weitere Wahlmöglichkeiten]

	Kerngebiet (12 SWS)	Ergänzungsbereich (2 SWS)
Wintersemester	<ul style="list-style-type: none"> • Europäisches Arbeitsrecht (2 SWS) • Betriebsverfassungsrecht (2 SWS) • Sozialrecht II: Arbeitsförderung, Bürgergeld, Grundversicherung (2 SWS) 	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Insolvenzrecht (2 SWS)</i> • <i>Arbeitsgerichtliches Verfahren (2 SWS)</i> • <i>Diskriminierungsschutz nach dem AGG (2 SWS)</i>
Sommersemester	<ul style="list-style-type: none"> • Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht (2 SWS) • Vertiefung Individualarbeitsrecht (2 SWS) • Sozialrecht I: Sozialversicherungsrecht (2 SWS) 	<ul style="list-style-type: none"> • Recht und Taktik des arbeitsgerichtlichen Verfahrens (2 SWS) • <i>Mitbestimmung des Betriebsrates und die verfahrensrechtlichen Durchsetzungsmöglichkeiten (2 SWS)</i> • <i>Haftung im Arbeitsverhältnis (2 SWS)</i>

Allgemeines/Konzept/Idee/Ziele

Der Schwerpunktbereich „Arbeit und sozialer Schutz“ zeichnet sich durch seine besonders hohe praktische Relevanz aus und bereitet die Studierenden auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten vor. So umfassen die Themengebiete des Schwerpunktbereichs die Zuständigkeit von gleich 2 Fachgerichtsbarkeiten (Arbeitsgerichtsbarkeit und Sozialgerichtsbarkeit) mit insgesamt über 2.800 Richterstellen (Zahlenangaben lt. Richterstatistik 2020 des Bundesamtes für Justiz).

Unter den Fachanwaltschaften ist die Fachanwältin bzw. der Fachanwalt für Arbeitsrecht mit über 11.100 Fachanwältinnen und Fachanwälten am weitesten verbreitet, was auf die überragende wirtschaftliche Bedeutung des Arbeitsrechts hinweist. Ähnliches gilt für die Fachanwältin bzw. den Fachanwalt für Sozialrecht. Hier sind derzeit ca. 1.700 Fachanwältinnen und Fachanwälte zugelassen (Zahlenangaben lt. Fachanwaltsstatistik 2023 der BRAK).

Von daher eröffnet das Schwerpunktbereichsstudium und damit die frühzeitige intensive Beschäftigung mit dem Arbeits- und Sozialrecht einen

zusätzlichen Qualifikationsnachweis, der für die spätere berufliche Tätigkeit sicherlich erhebliche Vorteile bietet. Neben den klassischen juristischen Berufen in der Justiz, der Anwaltschaft und der Verwaltung (Krankenkassen, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaften, Bundesagentur für Arbeit) öffnen sich für den arbeits- und sozialrechtlich ausgewiesenen Juristen darüber hinaus weite Berufsfelder in der Wirtschaft (Rechts- und Personalabteilungen von Unternehmen) und bei zahlreichen Verbänden (insbesondere den Gewerkschaften und den Verbänden der Arbeitgeber).

Im Schwerpunktbereich werden die arbeitsrechtlichen Grundkenntnisse aus der Pflichtfachvorlesung zum Arbeitsrecht vertieft und Kenntnisse im Sozialrecht vermittelt. Zum Arbeitsrecht werden z. B. Vertiefungsveranstaltungen zum Individualarbeitsrecht sowie Veranstaltungen zum Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht, zum Betriebsverfassungsrecht und zum europäischen Arbeitsrecht angeboten.

Das Angebot im Sozialrecht erfasst

z. B. das Sozialversicherungsrecht, das Arbeitsförderungsrecht, das Recht der Grundsicherung für Arbeitssuchende, das Sozialhilferecht und das Gesundheitsrecht. Das Angebot wird abgerundet durch Veranstaltungen zum Verfahrensrecht beider Rechtsgebiete.

Da die Grundzüge des Arbeitsrechts bereits zum Pflichtfachstoff zählen, werden dementsprechend von den Studierenden des Schwerpunktbereichs in den Prüfungen vertiefte Kenntnisse des Arbeitsrechts erwartet, wie sie in den Veranstaltungen

des Schwerpunktbereichs vermittelt werden. Die Lehre des Sozialrechts beschränkt sich im Wesentlichen auf die Vermittlung grundlegender Zusammenhänge, die auch über tagespolitische Eingriffe des Gesetzgebers hinaus Bestand haben. Besondere Aufmerksamkeit wird den Schnittpunkten der beiden Rechtsgebiete zuteil.



Weitere Informationen:

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, deutsches und europäisches Arbeitsrecht, Wirtschaftsrecht und Methodenlehre
- <https://www.uni-bielefeld.de/fakultaeten/rechtswissenschaft/ls/kamanabrou/spb7/>
- § 41 StudPrO



SPB 8: Kriminalwissenschaften

Wer betreut den Schwerpunkt- bereich?

- Prof. Dr. Martin Asholt
- Prof. Dr. Lutz Eidam
- Prof. Dr. Michael Lindemann
- Prof. Dr. Andreas Ransiek
- Prof.'in Dr. Charlotte Schmitt-
Leonardy

Zu erbringende Leistungen:

- 3 Aufsichtsarbeiten (jeweils 120
Minuten)
- Eine Hausarbeit
- Mündliche Prüfung (Disputation
zur HA)

Auszug aus dem Veranstaltungsangebot:

Es handelt sich um einen Auszug aus dem Veranstaltungsangebot der vergangenen Semester. Dieser dient der

Orientierung, bietet aber keine Gewähr für das zukünftige Veranstaltungsangebot.

Bereich 1 Kriminologie, Sanktionen und Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">• Grundlagen der Kriminologie (2 SWS)• Vertiefung der Kriminologie (2 SWS)• Strafvollzugsrecht (2 SWS)• Strafrechtliche Sanktionen (2 SWS)
Bereich 2 Strafrecht	<ul style="list-style-type: none">• Wirtschaftsstrafrecht AT (2 SWS)• Wirtschaftsstrafrecht BT (2 SWS)• Medizinstrafrecht (2 SWS)• Jugendstrafrecht (2 SWS)
Bereich 3 Strafverfahren	<ul style="list-style-type: none">• Strafverfahrensrecht: Vertiefung (2 SWS)• Methodik der Strafverteidigung (2 SWS)• Criminal Compliance (2 SWS)

Wofür sind die Prüfungsleistungen i.S.v. § 31 StudPrO Voraussetzung?

Die weiteren Prüfungen (§ 31) sind Voraussetzung für die Zulassung zu den SPB-Hausarbeiten.

Besonderheiten:

- Der Schwerpunkt ist in drei Bereiche untergliedert, s. o.
- Einziger strafrechtlicher Schwerpunkt.
- Möglicherweise längere Wartezeiten für eine Hausarbeit (vgl. zum Losverfahren oben).
- Zwei der drei Klausuren müssen aus unterschiedlichen Bereichen stammen, § 42 III 3 StudPrO

Allgemeines/Konzept/Idee/Ziele

Der Schwerpunktbereich Kriminalwissenschaften steht in der Tradition der »gesamten Strafrechtswissenschaft«, die Theorie und Praxis des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts stets als Einheit gesehen hat. Unter diesem Sammelbegriff versteht sich modernes Strafrecht deshalb als Wissenschaft, in der alle strafrechtlichen Teildisziplinen integriert sind, die sich mit Recht und Strafe im weiteren Sinn beschäftigen.

Das Spektrum der im kriminalwissenschaftlichen Schwerpunktbereich behandelten Fächer reicht daher von den grundlagenorientierten Teildisziplinen »Strafrechtsphilosophie«

sowie »Geschichte des Strafrechts« bis hin zur »Kriminologie« mit der Frage des Entstehens von Kriminalität und des Umgangs mit Straftätern, vom »Jugendstrafrecht« über das »Wirtschaftsstrafrecht« mit seinen verfahrensrechtlichen Bezügen, das »Medizin- und Biostrafrecht« mit Bezügen zur Medizin und zur Medizinethik und das »internationale Strafrecht« mit seiner europa- und völkerrechtlichen Dimension bis hin zum »Strafvollzugsrecht« und dem »Sanktionsrecht«.

Darüber hinaus wurden in das Programm des Schwerpunktbereiches 8 mit der Studien- und Prüfungsord-

nung (StudPrO) 2020 auch die Inhalte des ehemaligen Schwerpunktbereiches 9 (Strafverfahren und Strafverteidigung) integriert. Dies betrifft Vorlesungen wie beispielsweise „Recht und Theorie der Strafverteidigung“, „Methodik der Strafverteidigung sowie „Soziologie und Psychologie des Strafverfahrens“, die im Schwerpunktbereich 8 auch weiterhin angeboten werden.

Mit den Studierenden wird somit ein breites Spektrum von straf- und strafverfahrensrechtlichen Fragen bearbeitet, die aber nicht unverbunden nebeneinanderstehen, sondern von einem einheitlichen, rechtsstaatlichen Verständnis von Strafe und seiner Durchsetzung geprägt sind. Die ganze Vielfalt der strafrechtsanwendenden Berufsfelder

wird dadurch präsentiert, wobei die Studierenden durch eine Auswahl aus dem breiten Angebot eigene Akzente in ihrer Ausbildung setzen können. Exkursionen in Justizvollzugsanstalten und Jugendstrafanstalten sowie die Einbeziehung versierter Praktiker in die Lehrveranstaltungen runden das Programm des Schwerpunktbereiches ab.

Weitere Informationen:

- Lehrstuhl für Strafrecht (einschl. Wirtschafts- und Medizinstrafrecht), Strafprozessrecht und Strafrechtvergleichung
- <https://www.uni-bielefeld.de/fakultaeten/rechtswissenschaft/ls/eidam/spb-8/>
- § 42 StudPrO





SPB 9: Innovation, Digitalisierung, Wettbewerb

Wer betreut den Schwerpunktbereich?

- Prof. Dr. Paul T. Schrader
- Prof. Dr. Frank Weiler

Zu erbringende Leistungen:

- 3 Aufsichtsarbeiten (jeweils 120 Minuten)
- Eine Hausarbeit
- Mündliche Prüfung (Disputation zur HA)

Auszug aus dem Veranstaltungsangebot:

Es handelt sich um einen Auszug aus dem Veranstaltungsangebot der vergangenen Semester. Dieser dient der Orientierung, bietet aber keine Gewähr für das zukünftige Veranstal-

tungsangebot.

Das vollständige Angebot ist im eKVV einsehbar.

[*kursiv: auszugsweise weitere Wahlmöglichkeiten*]

	Kerngebiet (10 SWS)	Ergänzungsbereich (4 SWS)
Wintersemester	<ul style="list-style-type: none"> • Markenrecht (2 SWS) • Datenschutz- und Datensicherheitsrecht (2 SWS) • Kartellrecht (2 SWS) • Medienrecht (2 SWS) 	<ul style="list-style-type: none"> • Aktienrecht (2 SWS) • Gesellschaftsrecht und Nachhaltigkeit (2 SWS)
Sommersemester	<ul style="list-style-type: none"> • Lauterkeitsrecht (2 SWS) • Vertragsgestaltung IT-Recht (2 SWS) • Patentrecht (2 SWS) • Urheberrecht (2 SWS) 	<ul style="list-style-type: none"> • Aktuelle Entwicklungen im Insolvenzrecht (2 SWS)

**Wofür sind die Prüfungsleistungen
i.S.v. § 31 StudPrO Voraussetzung?**

Die weiteren Prüfungen (§ 31) sind Voraussetzung für die Zulassung zur SPB-Hausarbeit.

Besonderheiten:

Im Ergänzungsbereich können auch Veranstaltungen aus dem SPB 2 gewählt werden, § 43 II StudPrO

Allgemeines/Konzept/Idee/Ziele

Ich interessiere mich für:

- den Rechtsrahmen innovativer Technologien

Wie kann ich meine Erfindung schützen? Darf ich Videos und Musik aus dem Internet auf meiner Party abspielen? Darf jedes Tablet abgerundete Ecken haben? Dürfen Autos ohne Fahrer fahren und wer ist verantwortlich für Unfälle? Ist Künstliche Intelligenz eine Person?

- den Schutz meiner Daten, der Persönlichkeit und Individualität

Woher kommt individualisierte Werbung? Wer darf meine E-Mails lesen? Darf ich jedes Foto anderen Personen schicken? Wie kann ich meinen Avatar verkaufen? Darf Künstliche Intelligenz einen Verwaltungsakt

erlassen? Was können wir gegen Filterblasen in sozialen Medien tun?

- die Regelungen des Marktumfeldes

Darf ich die Preise meines Mitbewerbers unterbieten oder sie mit ihm absprechen? Dürfen Mitbewerber ihre Angebote vergleichend bewerben? Darf ein Mitbewerber den gleichen Markennamen oder Produktdesign verwenden? Wie haften Influencer? Warum muss Google Milliardenbeträge an die EU zahlen?

Ich bin bereit:

- über den Tellerrand zu schauen und mich in unbekannte Rechtsmaterie einzuarbeiten

Den Pflichtfachstoff habe ich verstanden und möchte nun entlegene Rechtsgebiete kennenlernen, die jedoch unsere Gesellschaft in einer modernen Zeit entscheidend prägen (z. B. Kartellrecht, Patentrecht, Datenschutzrecht).

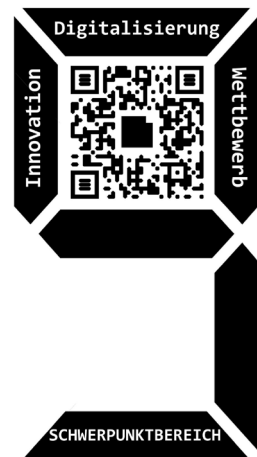
- Aufwand für Erkenntnis zu investieren

Ich scheue mich nicht vor dem Aufwand, den Regelungsgegenstand

technischer und wirtschaftlicher Zusammenhänge kennenzulernen und verfüge diesbezüglich über eine besondere Motivation.

Herzlich willkommen

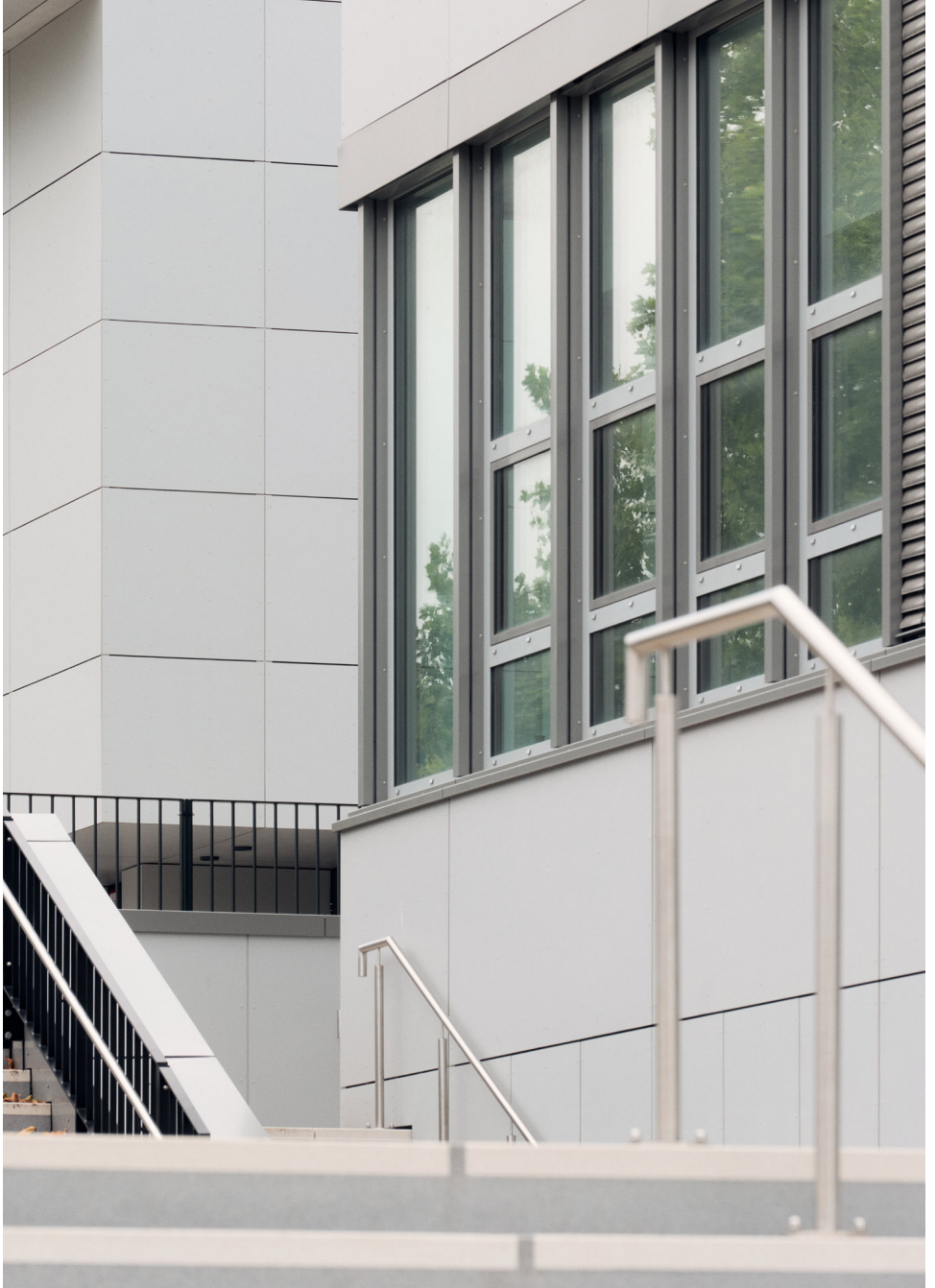
im Studium des Schwerpunktbereichs 9: Innovation, Digitalisierung, Wettbewerb



Weitere Informationen:

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Recht der Digitalisierung und Innovation
- <https://www.uni-bielefeld.de/fakultaeten/rechtswissenschaft/ls/schrader/spb9-innovation-digitalis/>
- § 43 StudPrO





SPB 10: Verfassung und Verwaltung

Wer betreut den Schwerpunktbereich?

- Prof. Dr. Andreas Fisahn

Zu erbringende Leistungen:

- 2 Aufsichtsarbeiten (jeweils 150 Minuten)
- Eine Hausarbeit
- Mündliche Prüfung (Disputation zur HA)

Auszug aus dem Veranstaltungsangebot:

Es handelt sich um einen Auszug aus dem Veranstaltungsangebot der vergangenen Semester. Dieser dient der Orientierung, bietet aber keine Gewähr für das zukünftige Veranstal-

tungsangebot.

Das vollständige Angebot ist im eKVV einsehbar.

[kursiv: auszugsweise weitere Wahlmöglichkeiten]

	Kerngebiet (10 SWS)	Ergänzungsbereich (4 SWS)
Wintersemester	<ul style="list-style-type: none"> • Staatslehre /Verfassungstheorie (B1) (2 SWS) • Aktuelle Entwicklungen im Umweltrecht (B1) (2 SWS) • Seminar: Versammlungsrecht in NRW (B1) (2 SWS) 	<ul style="list-style-type: none"> • Europäisches Verfassungsrecht (B3) (2 SWS) • Principles of Public International Law (B3) (2 SWS)
Sommersemester	<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftsverfassungs- und verwaltungsrecht I (B2) (2 SWS) • Principles of WTO-Law (B3) (2 SWS) 	<ul style="list-style-type: none"> • Finanz- und Steuerverfassungsrecht (B2) (2 SWS) • Aufbau- und Vertiefungskurs Verfassungsrecht (B2) (2 SWS)

Wofür sind die Prüfungsleistungen i.S.v. § 31 StudPrO Voraussetzung?

Die weiteren Prüfungen (§ 31) sind Voraussetzung für die Zulassung zur SPB-Hausarbeit.

Besonderheiten:

- Gegenstände des SPB sind die Grundlagen des Verfassungs- und Verwaltungsrechts, Teilgebiete des Verfassungs- und Verwaltungsrechts und Konstitutionalisierungs- und Verrechtlichungsprozesse jenseits des Staates sowie aktuelle Entwicklungen im Verfassungs- und Verwaltungsrecht.
- Die Aufsichtsarbeiten müssen sich auf unterschiedliche Veranstaltungen beziehen

Allgemeines/Konzept/Idee/Ziele

Im Schwerpunktbereich 10 – Verfassung und Verwaltung erwarten Sie spannende Auseinandersetzungen mit den Grundlagen unserer Gesellschaft und der sie begleitenden politischen Systeme. Der Fokus liegt dabei insbesondere darauf, wie die Verfassung als Grundlage für den Staat funktioniert, welche Rolle sie in der Gesellschaft spielt und gespielt hat und wie sich Rechtsprechung und Politik auf sie auswirken. Sie werden nicht nur verfassungsrechtlich relevante Texte lesen, sondern sich auch kritisch mit ihnen auseinandersetzen. Dies ist zentral für den SPB 10. Wer also Freude am Lesen und Bearbeiten rechtsphilosophischer und rechtstheoretischer Texte hat, wird hier auf seine Kosten kommen. Denn gerade in Zeiten gesellschaft-

licher und politischer Umbrüche gewinnen die Theorien, aus denen moderne Verfassungen entstanden sind, wieder zunehmend an Bedeutung. Dabei geht es dann auch nicht ausschließlich um rein theoretische rechtliche Grundlagen. Vielmehr werden Sie sich auch mit aktuellen Themen und Fragen auseinandersetzen, bei denen es nicht nur um politische Ereignisse geht, sondern auch um z. B. Fragen der Überwachung von Bürgerinnen und Bürgern oder der Verantwortung des Staates für Umwelt und Klima.

Sie werden dabei auch lernen, wie die Machtverhältnisse zwischen Staat und Bürger ausgestaltet sind und welche Rolle insbesondere die Verfassung in dieser Beziehung spielt. Sie werden sich auch der Frage widmen,

wie sich historische Ereignisse auf die heutige Rechtsprechung auswirken und wie sich die politische Landschaft im Laufe der Jahre das Verfassungsrecht geprägt hat. Ziel ist es, Sie in die Lage zu versetzen, politische Entwicklungen und Entscheidungen zu verstehen und kritisch zu hinterfragen.

Wenn Sie sich für ein Schwerpunktbereichsstudium im Verfassungsrecht entscheiden, erwartet Sie also ein

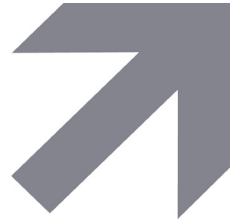
herausforderndes, aber auch äußerst spannendes Fachgebiet. Ein Studium des Verfassungsrechts bietet Ihnen somit nicht nur ein tiefes Verständnis für die rechtlichen Grundlagen unserer Gesellschaft, sondern ein ebenso ausgedehntes Verständnis für gesellschaftliche und politische Prozesse. Ein solches Wissen ist für jede zukünftige Juristin und jeden zukünftigen Juristen von unschätzbarem Wert.

Weitere Informationen:

- Lehrstuhl für öffentliches Recht, Umweltrecht- und Technikrecht, Rechtstheorie
- <https://www.uni-bielefeld.de/fakultaeten/rechtswissenschaft/ls/fisahn/schwerpunktbereich-5/>
- § 44 StudPrO







<https://www.instagram.com/jura.bielefeld>



KONTAKT STUDIENBERATUNG:

E-Mail:
studienbuero.rewi@uni-bielefeld.de

Telefon:
+49 521 106-4289



<https://www.linkedin.com/showcase/fakultät-für-rechtswissenschaft-universitaet-bielefeld/>



Herausgeber:

Studienbüro
Fakultät für Rechtswissenschaft
Universitätsstraße 25
33615 Bielefeld
Deutschland
studiendekanat.rewi@uni-bielefeld.de



<https://www.uni-bielefeld.de/fakultaeten/rechtswissenschaft/>



Gestaltung:
Fakultät für Rechtswissenschaft
V.i.S.d.P.: Fakultät für Rechtswissenschaft
2026 © Universität Bielefeld